

SATZUNG
DES FÖRDERVEREINS DER EVANGELISCHEN SCHULEN FRANKFURT (ODER) -
GYMNASIUM UND OBERSCHULE e.V

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Schulen Frankfurt (Oder) – Gymnasium und Oberschule e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen werden.

§ 2 Vereinszwecke, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein setzt sich ein für die Förderung von Bildung und Erziehung, basierend auf einem christlich-wertorientierten Menschenbild und der Überzeugung, dass der wertschätzende Umgang mit Vielfalt eine wesentliche Kompetenz in der globalen Welt darstellt. Er will die Gemeinschaft aller am Schulleben Beteiligten pflegen und die schulischen und sozialen Anliegen unterstützen.
Zweck des Vereins ist demgemäß
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - die Förderung der Religion
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung der Erziehung
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem
 - das Wirken und die Belange des Evangelischen Gymnasiums und der Oberschule Frankfurt (Oder) in enger Zusammenarbeit mit der „Evangelischen Schulstiftung in der EKBO“ gefördert werden;
 - die Erziehung der Schülerinnen und Schüler unterstützt wird, indem finanzielle Mittel zur Gestaltung der Schule und des Schulgeländes sowie für die Ausstattung und Qualitätssicherung zur Verfügung gestellt werden;
 - besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützt werden;
 - die Elternarbeit unterstützt wird;
 - das Zusammenwirken von deutscher und polnischer christlicher Bildungsarbeit gefördert wird.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitschaft, die satzungsmäßigen Vereinszwecke zu fördern.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes und die schriftliche Bestätigung des Aufnahmebeschlusses. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Höhe und Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Die wirtschaftliche Lage von Schülern/innen, Auszubildenden, Studenten/innen, Rentnern/innen, Hausfrauen/Hausmännern und Arbeitslosen ist bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Die Beitragsordnung regelt auch die Folgen der Nichterfüllung der Beitragspflicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist ohne besondere Frist mit Wirkung zum Ende des laufenden Schuljahres (31.07.) möglich.
5. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung kann ein Ausschluss auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke erhält der Verein
 - durch Mitgliedsbeiträge,
 - durch Spenden,
 - durch sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Aufwandsentschädigungen für im Interesse und im Auftrag des Vereins entfaltete Tätigkeiten werden nur nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Finanzordnung oder nach Maßgabe eines von der Mitgliederversammlung im Einzelfall getroffenen Beschlusses gezahlt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere
 - die Wahl und ggf. Abberufung des Vorstandes,
 - die Wahl und ggf. Abberufung der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassungen über die Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassungen über die Satzung,
 - Beschlussfassungen über die Finanzordnung und, als deren Bestandteil, die Beitragsordnung,
 - Genehmigung eines Finanzplanes für das folgende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassungen über die Grundlinien der Arbeit des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt der Absendung. Dringlichkeitsanträge können nachträglich - in der Mitgliederversammlung - auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder zweier Mitglieder des Vorstandes hat der/die Vorsitzende umgehend unter Wahrung der vorgenannten Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Absätze 5 und 6 nichts anderes bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Folgende Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
 - die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und von Kassenprüfern,
 - Satzungsänderungen,
 - Dringlichkeitsanträge.
6. Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nicht durch Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie bedarf – bei ordnungsgemäßer Einberufung – der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die deren Verlauf beschreibt und die gefassten Beschlüsse protokolliert. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Die Protokollführung wird von der Versammlung zu deren Beginn entschieden. Von der Beurkundung der Beschlüsse wird abgesehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 7 Vorstand, Gesetzliche Vertretung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in.
2. Juristische Personen bestimmen, soweit diese Mitglied des Vorstandes sind, jeweils eine natürliche Person, die sie im Vorstand vertritt.
3. Die Mitgliederversammlung kann bis zu sechs Beisitzer wählen, die zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vereinsvorstand bilden. Darüber hinaus ist der Schulleiter/die Schulleiterin als Beisitzer Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.
4. Der Vorstand führt entsprechend der Satzung und der Beschlussfassung über den Jahresfinanzplan und den nachfolgenden Bestimmungen die Geschäfte des Vereins, unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung. Er tritt auf Einberufung des/der Vorsitzenden, ersatzweise des/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zusammen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesen-

den Mitglieder. Bei Beschlüssen mit finanzieller Bindungswirkung für den Verein sind ausschließlich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes abstimmungsberechtigt.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss die Wahl geheim erfolgen.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes (im Sinne des Abs. 1) gemeinsam vertreten.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Amt bis zur Neuwahl von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Bei Nachwahlen dauert die Amtsperiode so lange wie die Amtsperioden der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 8 Kassenprüfung

1. Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für eine Zeit von drei Geschäftsjahren zu wählen.
2. Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer erstatten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfungsfeststellungen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

Die Satzung ist in der vorliegenden Form in der Gründungsversammlung am 23.02.2024 verabschiedet, in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 08.07.2024 ergänzt worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frankfurt (Oder), 08.07.2024